



Praktikumsbestimmungen für den Master-Studiengang Energiewissenschaften an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 22.02.2011

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 22.02.2011 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt. TUC 2011, Seite 50).

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des studienbegleitenden Industriepraktikums beträgt mindestens 10 Wochen und umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zur Energiewissenschaft im typischen Tätigkeitsbereich eines Wissenschaftlers. Es kennzeichnet sich durch die Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Wissenschaftlern oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend wissenschaftlich-grundlagenorientiertem, forschendem und entwickelndem Tätigkeitscharakter aus.

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch,
Projektierung, Logistik, ...

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (2)

Das studienbegleitende Industriepraktikum ist ein Fachpraktikum und soll in der vorlesungsfreien Zeit gemäß Regelstudienplan am Ende des 1. Studiensemesters absolviert werden. Es wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Für die praktische Tätigkeit kommen externe Forschungsinstitute sowie forschungs- und entwicklungsnahe Industriebetriebe in Frage, bei denen Forschungs- und Entwicklungs- sowie Planungsleistungen im Bereich der grundlegenden Entwicklung von Energiesystemen geboten werden.

Der Praktikant bzw. die Praktikantin soll dabei Einsicht in zeitgemäße (Projekt)Managementmethoden, ggf. kaufmännische Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse erhalten und kleinere Projekte selbständig bearbeiten.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.